

Gesammelte Fragestellungen in Bezug auf die CoronaVO ab 07.06.2021

1. Personenbegrenzung in Sportstätten

Öffnungsstufe 2: 20m² pro Person
Öffnungsstufe 3: 10m² pro Person
Zusätzlich Inzidenz < 35: unbegrenzte Sportausübung

2. Nutzung der Duschen und Umkleiden

§ 2 Abs. 4 CV Sport:

"Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist." Somit ist die Nutzung ab Öffnungsstufe 2 möglich.

3. Testpflicht im Innenbereich/Außenbereich

Nach § 21 Abs. 5a Satz 1 entfällt die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises unter einer Inzidenz von 35 für Angebote **im Freien**.

D.h., dass bei einer Inzidenz unter 35 auch die Testpflicht für den Vereinssport bzw. vereinsungebundene Sportgruppen im Freien entfällt, Hallensportler*innen und Trainer*innen müssen sich weiter gemäß den Richtlinien testen (lassen).

Bei Sport im Freien ist das kurzfristige Aufsuchen der Toiletten in Innenräumen auch ohne Test gestattet. Bei Mischnutzung oder Nutzung der Duschen und Umkleiden in Innenräumen entfällt die Erfordernis der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises **nicht**. Etwas anderes gilt, wenn die Nutzung der Nebenanlagen so gestaltet wird, dass sie einer Einzelnutzung gleichkommt.

Die Dokumentation über die Teilnahme am Training und negativen Testergebnisse muss 4 Wochen aufbewahrt werden.

Trainer*innen und Betreuer*innen sind nicht von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises befreit.

4. Testung durch Schulen/Eltern/Vereinsvertreter*innen

Ein von der Schule ausgestellter Testnachweis hat 60 Stunden Gültigkeit.

Nur Testungen, die **in** den Schulen bzw. unter schulischer Aufsicht vorgenommen worden sind, mit 60 Stunden-Gültigkeit für andere Einrichtungen wie z. B. Sportvereine testieren. Testungen, die per Eigenbescheinigung z.B. von den Eltern vorgenommen worden sind, fallen daher **nicht** hierunter, da sie im häuslichen Bereich vorgenommen werden. Eigenbescheinigungen können also per se nur den Schulen selbst dienen und nicht für den Sport verwendet werden.

Sportler*innen können sich unter Aufsicht einer geeigneten - z. B. vom Vorstand eingesetzten - Person (z. B. Trainer, Übungsleiter) testen und dies entsprechend von der geeigneten Person bescheinigt lassen.

5. Bewirtung

Für Öffnungsschritt 3 gelten folgende Maßgaben:

- Gastronomie (6 bis 1 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln

Bei Inzidenz < 35 gilt zudem

- Innen mit Test, Außen ohne Test